

12. Zur Auslegung des § 168 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889.

I. Civilsenat. Urth. v. 4. April 1894 i. S. Molkereigenossenschaft L.-U. (Kl.) w. Sch. (Bekl.) Rep. I 9/94.

I. Landgericht Breslau.

II. Kammergericht Berlin.

Nach einem Protokolle vom 1. April 1889 traten der Beklagte Sch. und andere Personen auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1868 zu einer Genossenschaft unter der Firma: Molkereigenossenschaft zu

L., eingetragene Genossenschaft, zusammen. Dabei wurde ein demnächst zu verabredendes Statut in Aussicht genommen. Die Molkerei-Genossenschaft sollte für gemeinschaftliche Rechnung die von den Genossen einzuliefernde Milch verwerten. Sch. hat das Protokoll mit unterzeichnet und dabei 50 Rühe gezeichnet. Das Statut ist vereinbart, aber von Sch. nicht unterzeichnet. Ebensovienig hat er eine weitere schriftliche Beitrittserklärung abgegeben. Als das Gesetz vom 1. Mai 1889 in Kraft getreten war, hat die Genossenschaft ihr Statut revidiert; auch dies neue Statut ist von Sch. nicht unterzeichnet. Gleichwohl ist derselbe in die erste gerichtliche Mitgliederliste der Genossenschaft eingetragen. Die Formalitäten der Anmeldung und Eintragung in das Genossenschaftsregister des zuständigen Amtsgerichtes sind erfüllt; die Genossenschaft hat am 1. Oktober 1890 ihren Betrieb eröffnet. Die durch das Gesetz vom 1. Mai 1889 (§ 165) angeordnete öffentliche Bekanntmachung ist erlassen. Sch. war in der in dieser Bekanntmachung in Bezug genommenen Mitgliederliste als Genosse aufgeführt und hat einen Widerspruch nicht erhoben. Nach den ersten Statuten ist „der Eintritt in die Genossenschaft geschehen durch Unterschrift des Protokolles über die Gründung der Genossenschaft am 1. April 1889“. Innerhalb eines Jahres nach Eröffnung der Molkerei hatte jeder Genossenschafter das Recht, bis zu 50 Prozent Rühe mehr zu halten, als er gezeichnet hatte. Das Stimmrecht der Mitglieder war nach Verhältnis der von den einzelnen Mitgliedern gehaltenen Rühe geordnet. Nach einer dem Statute angehängten Geschäftsordnung war jeder Teilnehmer verpflichtet, die frischgemolkene Milch seiner Rühe täglich wenigstens einmal, und zwar dann morgens . . . an die Molkerei zu liefern. Nach dem Statute wurde die Einnahme aus dem Erlöse der verkauften Molkereiprodukte nach Abzug der Betriebskosten und Amortisation unter die Interessenten nach Maßgabe der von ihnen gelieferten Milch und deren Fettgehaltes verteilt. Die Abzüge sollten 1 Pfennig für den Liter betragen. Das revidierte Statut vom 6. März 1890 hat die Verpflichtung der Genossen, die bei dem Eintritt gezeichnete Zahl der Rühe zu halten und deren Milch abzuliefern, in seinen Text aufgenommen und weitere Bestimmungen über die Verrechnung des zurückzuhaltenden einen Pfennigs getroffen.

Der Beklagte Sch. hat sein Rittergut verpachtet und weder selbst noch durch seinen Pächter Milch an die Genossenschaft geliefert. Die

Genossenschaft berechnete, wieviel Milch derselbe von 50 Kühen in der Zeit vom 1. Oktober 1890 bis 31. Dezember 1891 hätte liefern können und müssen. Danach würden der Genossenschaft 1562,50 *M* an Abzügen zustehen, deren Zahlung sie in der Klage verlangt. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, auf die Revision der Klägerin ist dies Urteil aber aufgehoben aus nachfolgenden

Gründen:

... „Ist anzunehmen, daß das Gründungsprotokoll vom 1. April 1889 nicht die ausreichenden Bestimmungen eines demnächst redigierten Statutes der Genossenschaft enthält, so würde unter Anwendung des in der reichsgerichtlichen Entscheidung vom 28. Januar 1893 (Rep. I. 377/92) ausgesprochenen Grundsatzes mit dem Berufungsgerichte allerdings anzunehmen sein, daß der Erblasser der Beklagten Mitglied der Genossenschaft bis zum 1. Oktober 1889 nicht gewesen ist. Die Sachlage wurde aber dadurch eine andere, daß in Gemäßheit des §. 165 des am 1. Oktober 1889 in Kraft getretenen Gesetzes vom 1. Mai 1889 von dem zuständigen Gerichte mittels öffentlicher Bekanntmachung eine allgemeine Aufforderung erlassen ist, inhalts deren die in der Liste aufgeführten Personen, welche behaupten, daß sie am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes nicht Mitglieder der Genossenschaft gewesen seien, oder daß ihr Ausscheiden nicht richtig in die Liste eingetragen sei, ihren Widerspruch gegen die Liste bis zum Ablaufe einer Ausschlußfrist von einem Monate schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers zu erklären haben. Da Sch. in die maßgebende Liste eingetragen war und Widerspruch nicht erhoben hat, so ist nach §. 168 des Gesetzes für seine Mitgliedschaft am 1. Oktober 1889, und zwar nicht bloß dritten Personen, sondern auch der Genossenschaft selbst gegenüber jener Inhalt der Liste maßgebend geworden. Das Berufungsurteil glaubt indessen, daß damit für den klägerischen Anspruch nichts gewonnen sei. Denn für den Inhalt der Verpflichtungen eines so gewonnenen Mitgliedes gegenüber der Genossenschaft sei lediglich das Gesetz und das in demselben (§. 18) in Bezug genommene Statut maßgebend. Deshalb erscheine es unzulässig, auf das für den Beklagten unverbindliche Protokoll vom 1. April 1889, ausweislich dessen derselbe 50 Kühe gezeichnet hatte, zurückzugehen. Diese Argumentation entbehrt der logischen und juristischen Schlüssigkeit. War die Thatsache, daß Sch. das Statut der Gesellschaft nicht mit unterzeichnet

hatte, der einzige Grund dafür, daß derselbe als Genosse nicht anzusehen war, und daß das Protokoll vom 1. April 1889 ihn nicht verpflichtete, so ist dieser Grund weggefallen, nachdem gegen den Beklagten die Rechtsbestimmung in Kraft getreten ist, daß er seit dem 1. Oktober 1889 als Mitglied der Genossenschaft gilt, und daß ihn das Statut verpflichtet. Die einfache Folge der Beseitigung jenes Hindernisses ist aber die, daß nun der Wirksamkeit des Protokolles vom 1. April 1889 kein Hindernis mehr entgegensteht, daß dasselbe also den Sch. für die Zeit vom 1. Oktober 1889 ab verpflichtete, gerade so, wie wenn er an diesem Tage das Statut unterzeichnet hätte.

Dies entspricht auch allein dem Zwecke des Gesetzes. Das wäre ja eine thörichte gesetzliche Bestimmung, welche eine abstrakte Mitgliedschaft von solchen Genossen in das Leben führen wollte, die weder Rechte noch Pflichten gegen die Genossenschaft hätten, sondern bei einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung nur etwa den Gläubigern solidarisch hafteten. Vielmehr wird es der wesentliche Zweck des Gesetzes sein, diejenigen thatsächlichen Vorgänge zu sanktionieren, welche den Eintritt eines Genossen bezwecken, ohne daß die gesetzlichen Formen erfüllt waren, und die Zweifel an der Mitgliedschaft bezüglich der angeblich eingetretenen oder angeblich ausgeschiedenen Genossen, wie sie in vielen Prozessen thatsächlich hervorgetreten sind, zu beseitigen, damit aber für die in der Vergangenheit begründeten Verhältnisse einen klaren Rechtszustand für die Zukunft herbeizuführen. Ist ein Mitglied der Genossenschaft vor dem 1. Oktober 1889 ausgeschieden, aber in der Liste stehen geblieben, ist dieselbe auch demnächst nicht berichtigt, und ist gegen ein solches Mitglied das Präjudiz des §. 168 eingetreten: so besteht seine Ausscheidung nicht zu Recht, und er ist so Mitglied geblieben, wie er Mitglied vor seinem Ausscheiden war. Er ist nicht ein abstraktes Mitglied ohne Rechte und Verbindlichkeiten geworden. Und dementsprechend wird eine Person, gegen welche das Präjudiz des §. 168 eintritt, obschon ihr Beitritt vorher juristisch ungültig war, nur so Mitglied, wie sie nach den thatsächlichen Vorgängen Mitglied werden wollte.

Wie der Fall zu entscheiden sein möchte, wenn gegen eine Person, bezüglich deren solche thatsächliche Vorgänge überhaupt nicht vorliegen, das Präjudiz eintritt, kann bis dahin auf sich beruhen bleiben, daß er einmal eintreten und in einem Prozesse zur Entscheidung gestellt wird.

Von solchem Falle kann in keiner Weise auf den vorstehenden Fall geschlossen werden, hier umsoweniger, als das Statut der Klägerin in den oben wiedergegebenen Bestimmungen auf die thatsächlichen Vorgänge der Gründung und des Beitrittes zurückverweist, welche vor seiner Errichtung lagen, und ebendamit jene Vorgänge in sich aufgenommen hat. Mußte Sch. also das Statut gegen sich gelten lassen, so muß er es eben wegen jener Bezugnahme auf die ihn berührenden früheren Vorgänge gegen sich gelten lassen. Da das Statut keine Genossen kennt, welche nicht verpflichtet sind, die Milch der von ihnen zu haltenden Kühe zu liefern, und Sch. in dem sanktionierten Gründungsprotokolle bezeichnet hat, wieviel Kühe er halten wollte, so mußte er seit 1. Oktober 1890 bis zum 31. Dezember 1891 die Milch der von ihm gezeichneten Kühe liefern, wenn er von dieser Lieferungsspflicht nicht durch neuere Vorgänge befreit ist. Das behaupten die Revisionsbeklagten: darüber hat sich aber das Berufungsgericht noch nicht ausgesprochen, ebensowenig wie darüber, ob die eingeklagte Geldforderung in ihrer Höhe richtig ist. Das Berufungsurteil war demnach wegen Gesetzesverletzung aufzuheben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“ . . .